



Beschluss Terminsbestimmung

Der Termin am 20.03.2024 um 10:00 Uhr wird wegen Verhinderung der Rechtspflegerin aufgehoben und es wird folgender neuer Termin bestimmt.

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 24. April 2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Universitätsstraße 48, Saal 157,

versteigert werden:

Der im Grundbuch von Bauerbach Blatt 848, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bauerbach	1	267	Gebäude- und Freifläche, Hinterfeld 14, 14A -14C, abweichende Anschrift: Hinterfeld 14 b	1335

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen nebst Speicher und der Garage der Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrechte an der Freifläche und dem Pkw-Stellplatz sowie an allen konstruktiven Teilen des Gemeinschaftseigentumes an dem Reihenhaus, in dem sich die zu diesem Wohnungseigentum gehörenden Räume befinden, im Aufteilungsplan mit 3

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 340.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:
Reihenmittelhaus - Hinterfeld 14 b

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **034819108091**.

Schombert
Rechtspflegerin